



Was bedeuten „Gewalt“ und „entwürdigende Maßnahmen“ in der außerfamiliären Erziehung?

1. Das **ges. Züchtigungsrecht** („angemessene Zuchtmittel“) galt bis 1957, danach gewohnheitsrechtlich, in Schulen bis Mitte der 70er.

2. **Im Jahr 2000 wurde das gesetzliche „Gewaltverbot in der Erziehung“** eingeführt/ §1631II BGB:

- „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere **entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.**“

3. **Derzeit bestehen keine praxismgerechten Hilfen zur „Gewalt“- Interpretation, weder fachlich noch rechtlich.**

Juristen streiten, Prof. Häbel/ Tübingen: Es handelt sich um einen „Gewaltbegriff eigener Prägung. Er ist weit gefasst und meint jedwede sowohl physische wie psychische Gewalt in der Erziehung, unabhängig von strafrechtlicher Relevanz.“ (Aha!!)

4. **Daher muss der Begriff „Gewalt“ konkretisiert werden:**

4.1 Rechtlich

Erforderlich ist ein „Kinderecht auf fachlich begründbare Erziehung“: Heribert Prantl/ Süddeutsche Zeitung: „Das Grundgesetz schützt die Tiere und die Umwelt - warum nicht die Kinder?“

4.2 Fachlich

Erforderlich sind „Leitlinien pädagogischer Kunst“ und „fachliche Handlungsleitlinien“ des Anbieters, gesichert durch das „Kinderecht auf fachlich begründbare Erziehung“.